

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Lieferungen und Leistungen

## 1. Grundlagen des Auftrages

- 1) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- 2) Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, so weit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
- 3) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 4) Teillieferungen sind zulässig, jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

## 2. Versand und Verpackung

- 1) Die Lieferungen erfolgen ab Werk oder ab Lager. Mit der Übergabe an den Transportführer gehen jegliche Art von Gefahr, das Bruchrisiko sowie die Beweislast bezüglich ordnungsgemässer Verpackung und Verladung auf den Besteller über. Das gilt auch bei Franko-Lieferung. Es ist alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Bestellers, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zu stellen.
- 2) Wird auf Wunsch des Bestellers eine Versicherung abgeschlossen, so handeln wir nur als Vermittler unter Ausschluss jeder Verantwortung.
- 3) So weit die Verpackung, insbesondere Gestelle, nicht Eigentum des Bestellers wird, wie z.B. bei Einwegpackung, verwahrt der Besteller sie auf seine Gefahr für uns. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Wert zu ersetzen.
- 4) Teillieferungen sind zulässig; jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

## 3. Schadenfälle

Tritt ausnahmsweise einmal eine Sendung in defektem Zustand am Bestimmungsort ein, so ist sofort beim Spediteur eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, ansonsten wir keinerlei Gewähr übernehmen können. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkennbaren Mängel, Fehlmengen und Falschliefungen sind spätestens binnen zwei Tagen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich zu rügen.

## 4. Lieferfristen

Wird ein Liefertermin erheblich überschritten, so ist der Besteller nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche wegen Lieferverzögerungen sind wegbedungen. Alle Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich. Sie erfolgen nach bestem Wissen, wie sie bei normaler Zulieferung und unter geordneten Verhältnissen eingehalten werden können.

## 5. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten von uns nicht beeinflussbare Ereignisse und Umstände, welche auf die Vertragserfüllung einwirken. Bei höherer Gewalt sind wir berechtigt, ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu bezahlen. Check- und Wechselzahlungen werden erst bei bedingungsloser Einlösung als Zahlung akzeptiert. Warenbeschädigungen haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Rechnungen. Bei Zielüberschreitungen werden vom Fälligkeitstage an bankübliche Zinse berechnet. Alle Aufträge werden unter der Voraussetzung der vollen Zahlungsfähigkeit des Bestellers angenommen. Erweist sich diese Voraussetzung als unzutreffend, so behalten wir uns vor, hinreichende Sicherheit, notfalls Barzahlung, vor der Lieferung zu verlangen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware bis zur völligen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen gegenüber dem Käufer vor. Im Falle der Saldoabrechnung sichert der Eigentumsvorbehalt unsere Saldoforderung. Der Käufer darf die gelieferten Waren, solange wir eine Forderung gegen ihn haben, weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Dagegen ist er ermächtigt, sie im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr im Ganzen oder in Teilen zu veräussern. Wird die Ware von dritter Stelle gepfändet, so ist der Käufer verpflichtet, uns dies sofort mitzuteilen. Alle Forderungsrechte an Abnehmer, die dem Käufer aus der Weiterveräusserung, auch einschliesslich Bearbeitung oder Einbau der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, zustehen, tritt er hiermit an uns in voller Höhe zur Sicherung sämtlicher zustehender Forderungen gegen ihn ab.

## 8. Mängelrüge/Haftung

Unsere Produkte werden mit äusserster Sorgfalt produziert. Trotzdem können im Einzelfall die Verschiedenheit der Rohstoffe oder andere nicht voraussehbare Faktoren das Endprodukt beeinflussen. Bezüglich solcher Einwirkungen kann keine Gewähr übernommen werden. Mängelrügen sind vom Kunden unverzüglich an uns weiterzuleiten. Es ist uns in jedem Fall Gelegenheit zu geben, die beanstandeten Mängel zu beheben resp. zu beheben. Sofern berechtigte Beanstandungen vorliegen, liefern wir Gratisersatz. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, eine andere angemessene Regelung zu treffen, welche die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Behebung der eventuellen Mängel durch Drittfirmen ist nur unter vorhergehender Absprache mit uns gestattet. Ansprüche, gleich welcher Art (z.B. Minderung, Ersatz für Schäden oder Folgekosten usw.) sind ausgeschlossen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aarwangen BE.  
Es gilt schweizerisches Recht.

## 10. Vertragsergänzungen

Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch solche andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.